

Schutzrechte im Überblick

	Markenschutz	Patentschutz	Designschutz	Urheberrecht ¹
Was wird geschützt?	Eingetragene Zeichen bei Missbrauch durch Dritte	Erfindungen, d. h. technische Lösungen im Bereich der Technik	Die Form, die äussere Gestaltung eines Gegenstandes	Werke der Literatur und Kunst (inklusive Computerprogramme)
Wie entsteht der Schutz?	Eintragung der Marke ins Markenregister	Erteilung des Erfindungspatentes	Eintragung des Designs ins Designregister	Automatisch im Moment der Schöpfung
Minimalanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> keine Verletzung älterer Drittrechte unterscheidungskräftig nicht beschreibend nicht gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstossend 	<ul style="list-style-type: none"> Neuheit gewerbliche Anwendbarkeit erfinderische Tätigkeit Offenbarung der Erfindung 	<ul style="list-style-type: none"> Neuheit Gesamteindruck muss sich von bestehenden Gestaltungen wesentlich unterscheiden nicht gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstossend 	Geistige Schöpfung der Literatur und Kunst mit individuellem Charakter (Fotografien sind unabhängig vom individuellen Charakter geschützt)
Kein Schutz	<ul style="list-style-type: none"> einfache Zeichen Sachbezeichnungen anpreisende Angaben irreführende Zeichen Wappen und andere geschützte Zeichen und weitere 	<ul style="list-style-type: none"> Tierrassen, Pflanzensorten Verfahren der Diagnose, Therapie oder Chirurgie am menschlichen oder tierischen Körper Verwertung verstösst gegen die öffentl. Ordnung oder die guten Sitten bestimmte biotechn. Erfindungen 	<ul style="list-style-type: none"> ausschliesslich technische Funktionen Ideen, Konzepte Bundesrecht (z. B. Wappenschutz) und Staatsverträge verletzend 	<ul style="list-style-type: none"> Inhalt (Ideen, Konzepte) Gesetze, amtliche Erlasse Entscheidungen von Behörden Zahlungsmittel Patentschriften
Schutzausnahmen	Nicht markenmässiger Gebrauch	Privatgebrauch, Forschung und Lehre		Privatgebrauch, Zitate, Sicherungskopien, Berichterstattung usw.
Schutzumfang	Definiert durch das Zeichen und die Waren- und Dienstleistungsliste (WDL)	Definiert durch Patentansprüche (=claims=)	Definiert durch die Abbildung	Definiert durch das konkrete Werk; plus Darbietung, Festlegung, Sendung
Schutzdauer	10 Jahre (beliebig verlängerbar)	max. 20 Jahre	5 Jahre (4 x 5 Jahre verlängerbar): max. 25 Jahre	70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (50 Jahre bei Computerprogrammen); 50 Jahre ab Herstellung bei Fotografien ohne individuellen Charakter; 70 Jahre nach Darbietung / Veröffentlichung des Ton- oder Tonbildträgers; 50 Jahre nach Ausstrahlung einer Sendung
Gängige Symbole oder Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> ® für registrierte Marke ™ für Trademark Verwendung fakultativ, Missbrauch strafbar	+pat+; pat. pend. (Erfindung zum Patent angemeldet) Verwendung fakultativ, Missbrauch strafbar	mod. dép. Verwendung fakultativ, Missbrauch strafbar	©, «Copyright», «Alle Rechte vorbehalten», «Tous droits réservés» oder ähnliche Anmerkungen Verwendung fakultativ
Anmeldegebühr (CH)	550 CHF	200 CHF (Anmeldung), 500 CHF (optionale Recherche), 500 CHF (Prüfung)	200 CHF (Grundgebühr), inklusive Publikation einer Abbildung	Keine
Verlängerung (CH)	700 CHF (10 Jahre)	100 CHF für das 4. Jahr, danach steigen die Gebühren jährlich bis auf 960 CHF für das 20. Jahr	200 CHF (5 Jahre)	Keine
Besonderheiten	Verletzung älterer Schutzrechte wird in der Schweiz nicht geprüft (Markenrecherche empfohlen)	Neuheit und erfinderische Tätigkeit werden in der Schweiz nicht geprüft (Patentrecherche empfohlen)	<ul style="list-style-type: none"> Veröffentlichung kann 30 Monate aufgeschoben werden Neuheit wird in der Schweiz nicht geprüft 	Verwertungsgesellschaften: SUIISA, SUISSIMAGE, ProLitteris, SSA, SWISSPERFORM

¹ Im Urheberrechtsgesetz sind zudem die verwandten Schutzrechte der ausübenden Künstler, der Hersteller von Ton- und Tonbildträgern und der Sendeunternehmen geregelt.